

396/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vereidigung von Zeugen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Halten Sie die gesetzliche Möglichkeit, Zeugen zu vereidigen, für erforderlich?

2. Halten Sie es in einem säkularen Verfassungsstaat für zeitgemäß, Zeugen bei "Gott dem Allmächtigen" schwören zu lassen?

3. Ist Ihrer Meinung nach der (mögliche) Zwang zur Ablegung eines religiösen Eides mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar, wonach niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden darf?

4. Halten Sie es mit den Grundprinzipien eines demokratischen Rechtsstaates vereinbar, daß durch den religiösen Eid mit der Strafe Gottes gedroht wird?

5. Falls Sie eine der Fragen 1 bis 5 mit "nein" beantwortet haben, beabsichtigen Sie eine Aufhebung bzw Reformierung des Eidesgesetzes?

a) Wenn ja, wann und in welcher Form soll das Eidesgesetz reformiert bzw aufgehoben werden?

b) Wenn nein, wollen Sie, daß das Eidesgesetz 1868 auch noch zu Beginn des dritten Jahrtausends in Österreich angewendet wird?

6. Falls Sie eine der Fragen 1 bis 5 mit "ja" beantwortet haben, begründen Sie bitte die Antwort(en).

7. Gibt es Untersuchungen und Statistiken, wie häufig und in welcher Form Vereidigungen von Zeugen erfolgen?

a) Wenn ja, bitte um Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse.

b) Wenn nein, wäre es nicht sinnvoll, eine derartige Untersuchung anzuordnen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Ohne Zweifel hat sich nicht nur die inhaltliche, sondern auch die praktische Bedeutung des gerichtlichen Eides seit dem Inkrafttreten des Eidesgesetzes von 1868 stark gewandelt. Insbesondere wird bei der Ablegung eines Eides heute kaum mehr dessen sakraler Charakter empfunden; vielmehr wurde der Eid (nicht zuletzt auch durch die Möglichkeit, ihn durch eine Beteuerung mittels Handschlages zu ersetzen) zu einem rein prozessualen Beweismittel, das durch den gerichtlichen Straftatbestand des § 288 Abs. 2 StGB "abgesichert" ist. Der in einem Prozeß abgelegte Eid ist damit eine Art Wahrheitssiegel, mit dem eine Beweisaussage oder eine Parteiaussage bekräftigt wird und dadurch an Gewicht gewinnen soll, zumal das zu gewärtigende Strafmaß gegenüber einer "einfachen" Falschaussage deutlich erhöht ist.

Was die Anwendung des Eidesgesetzes in Österreich betrifft, so ist festzuhalten, daß die Beeidigung von Zeugen in Strafverfahren mit dem Strafprozeßanpassungsgesetz 1974 zur Ausnahme wurde (§ 247 Abs. 2 StPO). Der seinerzeitige Präsident des Handelserichtes Wien und spätere Oberlandesgerichtspräsident Dr. Felix Sinzinger hat als namhafter Vertreter der Praxis darüber hinaus bereits im Jahre 1973 in einem Aufsatz in der Österreichischen Juristenzeitung ausgeführt, daß in den

Letzten Jahrzehnten die Rechtsmittelgerichte kaum mit der Frage der Eidesleistung vor Gericht befaßt worden seien, was er auf die dem Wandel in den religiösen Auffassungen folgende Praxis der Gerichte zurückführte - eine Praxis, die mit dem Eid sparsam umgehe und niemanden zwinge, bei der Eidesleistung Worte und Förmlichkeiten zu gebrauchen, die seinen religiösen oder weltanschaulichen Auffassungen widersprächen: Es werde zwar grundsätzlich an der Eidesformel des Eides gesetzes und den dort vorgesehenen Förmlichkeiten festgehalten; wenn sich der Schwörende dagegenstelle, entfielen jedoch die Anrufung Gottes und der Schwur vor Kreuz und Kerzen bzw. auf die Thora; bei Nichtgläubigen begnüge man sich mit einem Handschlag und der Schwurformel: "Ich schwöre einen reinen Eid, daß ...". Wohl auch im Hinblick auf diese weithin geänderte Praxis hat sich der in den Jahren 1974 bis 1983 im Bundesministerium für Justiz tätige Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechts in diesem Sinn für eine Abschaffung der Beeidigung als solcher ausgesprochen.

Mit einer allfälligen Abschaffung der Beeidigung wäre aber die Frage, ob es in gerichtlichen Verfahren (weiterhin) unter bestimmten Voraussetzungen eine Form der feierlichen Bekräftigung von Aussagen - und eine damit verbundene erhöhte Strafdrohung für unter solchen Umständen abgelegte Falschaussagen - geben soll, noch nicht beantwortet.

Ein Blick über die Grenzen zur Frage einer besonderen Bekräftigung einer Aussage zeigt, daß beispielsweise in Deutschland Zeugen grundsätzlich (mit oder ohne religiöse Beteuerung) vereidigt werden oder eine eidesgleiche Bekräftigung ablegen müssen, sofern eine Vereidigung nicht unzulässig ist oder von ihr abgesehen wird. Eine unter Eid bzw. Wahrheitsbekräftigung abgelegte Falschaussage ist auch nach dem deutschen Strafgesetzbuch mit höherer Strafe bedroht als eine unbeeidete falsche Aussage. Auch im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist eine Vereidigung oder feierliche Erklärung vor jeder Zeugenaussage vorgesehen.

Zur Rechtsentwicklung in Österreich möchte ich ergänzend darauf verweisen, daß im Jahre 1991 der Offenbarungseid im Exekutionsverfahren und im Insolvenzverfahren durch ein ohne eidliche Bekräftigung zu unterfertigendes Vermögensverzeichnis ersetzt wurde. Die Abgabe eines falschen Vermögensverzeichnisses ist danach weiterhin gerichtlich strafbar (§ 292a StGB), steht jedoch unter einer erheblich niedrigeren Strafdrohung.

Das Bundesministerium für Justiz wird die Frage einer Reform des Eidesrechts unter Berücksichtigung der aufgezeigten Gesichtspunkte in die schrittweise Erneuerung zivil- und strafverfahrensrechtlicher Vorschriften einbeziehen.

Zu 7:

Eine Statistik über die Vereidigung von Zeugen liegt nicht vor. Die Durchführung einer eigenen Untersuchung halte ich angesichts des Mißverhältnisses zwischen dem Arbeitsaufwand - selbst im Fall einer "stichprobenartigen" Untersuchung müßten jeweils insbesondere die Vernehmungs- und Verhandlungsprotokolle in mehreren hundert Gerichtsakten durchgesehen werden - und der Aussagekraft einer solchen Statistik nicht für zweckmäßig.

Wieviele Personen nach dem erhöhten Strafsatz des § 288 Abs. 2 StGB (Falschaussage unter Eid) verurteilt wurden, ist in der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht ausgewiesen; diese vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich herausgebene Statistik enthält nur die Gesamtzahl der Verurteilungen wegen falscher Bevisaussage (§ 288).